



PIEROŃCZYK

**SUBCONTRACTING
PRECISION PRODUCTS**

KOLEJNICTWO · PRZEMYSŁ · MOTORYZACJA

Ślusarstwo Produkcyjne

inż. Andrzej Pierończyk

ul. Budowlana 5, 41-100 Siemianowice Śląskie

NIP 6430003808 · REGON 270579373 · BDO 000245386

ING Bank Śląski PLN: 25 1050 1214 1000 0007 0041 2505

ING Bank Śląski EUR: PL68 1050 1214 1000 0090 7094 9616 · SWIFT/BIC: INGBPLPW

VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

SUBCONTRACTING PRECISION PRODUCTS

Dokument	Verhaltenskodex für Lieferanten
Version	1.0
Datum der Einführung	2026-06-24
Gültig ab	2026-06-24
Status	Lieferantendokument / Voraussetzung für Zusammenarbeit

Dieser Kodex legt die Mindestanforderungen in ethischer, sozialer, umweltbezogener, qualitätsbezogener und organisatorischer Hinsicht für Lieferanten, Unterauftragnehmer und Dienstleister fest, die mit Ślusarstwo Produkcyjne inż. Andrzej Pierończyk zusammenarbeiten. Er ergänzt die Handelsvereinbarungen, die Allgemeinen Einkaufsbedingungen, Bestellungen, Verträge, Qualitätsanforderungen der Kunden und technische Dokumentation, die im Rahmen der Zusammenarbeit übermittelt wird.

KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Der Lieferanten-Verhaltenskodex, nachfolgend „Kodex“, gilt für Lieferanten von Materialien, Produkten, Normteilen, Werkzeugen, Lohnfertigungsleistungen, Oberflächenbehandlungsleistungen, Transport, Wartung, technischen und administrativen Dienstleistungen sowie anderen Leistungserbringern für SPP.

Zweck des Kodex ist sicherzustellen, dass die Zusammenarbeit in der Lieferkette gesetzmäßig, ehrlich, sicher, verantwortungsbewusst und in einer Weise erfolgt, die die Qualität der an die Bahn-, Automotive-, Schwerindustrie- und anderen Industriekunden gelieferten Produkte unterstützt.

§ 2

Der Lieferant ist für die Einhaltung des Kodex durch in seinem Namen handelnde Personen, Mitarbeitende, Kooperationspartner, Unterauftragnehmer und weitere Lieferanten, die an der Ausführung von Aufträgen für SPP beteiligt sind, verantwortlich. Die Kodexanforderungen sollen in der Lieferkette nach unten weitergegeben werden, soweit dies der Art der Lieferungen, Dienstleistungen oder Prozesse angemessen ist.

KAPITEL II. RECHTLICHE KONFORMITÄT, INTEGRITÄT UND ANTIKORRUPTION

§ 3

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Tätigkeit im Einklang mit geltendem Recht, vertraglichen Anforderungen, den Grundsätzen des fairen Wettbewerbs und soliden kaufmännischen Praktiken auszuüben. Die Zusammenarbeit mit SPP darf nicht auf rechtswidrigem Handeln, der Umgehung von Anforderungen, dem Verbergen von Informationen, der Fälschung von Dokumenten oder der Irreführung von SPP oder seiner Kunden beruhen.

- Das Anbieten, Gewähren, Fordern oder Annehmen von Bestechungsgeldern, Provisionen, finanziellen oder persönlichen Vorteilen zur Erlangung eines ungebührlichen Vorteils ist verboten;
- Geschenke, Einladungen und Geschäftsgastfreundschaft dürfen nur symbolischer Natur, rechtmäßig sein und dürfen Einkaufs-, Qualitäts- oder technische Entscheidungen nicht beeinflussen;
- der Lieferant hat tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte, insbesondere persönliche, familiäre oder finanzielle Beziehungen, die die Unparteilichkeit beeinflussen könnten, offenzulegen;
- der Lieferant hält die Regeln des fairen Wettbewerbs ein und beteiligt sich nicht an Preisabsprachen, Marktaufteilung, unerlaubtem Informationsaustausch oder anderen wettbewerbswidrigen Praktiken.

§ 4

Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden Sanktions-, Export-, Zoll- und Exportkontrollvorschriften für Waren, Technologien oder Dokumentation einzuhalten. Wenn der Liefergegenstand, das Material, die Technologie, das Ursprungsland, der Unterlieferant oder der Endkunde Sanktions- oder Exportrisiken begründen könnte, muss der Lieferant SPP umgehend vor Annahme oder Ausführung des Auftrags informieren.

KAPITEL III. ARBEITNEHMERRECHTE, SICHERHEIT UND WÜRDE

§ 5

Der Lieferant führt seine Tätigkeit im Einklang mit geltendem Arbeitsrecht durch, einschließlich Bestimmungen zu Arbeitszeit, Vergütung, Sozialversicherungsbeiträgen, Arbeitssicherheit und Arbeitnehmerrechten. Der Lieferant darf in keiner Form Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft oder Kinderarbeit einsetzen und keine Praktiken anwenden, die die Freiheit zur Aufnahme oder Aufgabe einer Beschäftigung einschränken.

- Jeder Arbeitnehmer erhält eine Vergütung, die nicht unter dem geltenden gesetzlichen Mindestlohn liegt, und hat Anspruch auf die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten;
- der Lieferant trifft wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Gesundheitsrisiken;
- der Lieferant toleriert keine Form von Diskriminierung, Belästigung, Mobbing oder psychischer und körperlicher Gewalt gegenüber Mitarbeitenden oder Unterlieferanten.

KAPITEL IV. UMWELTVERANTWORTUNG

§ 6

Der Lieferant führt seinen Betrieb mit gebührender Sorgfalt für die natürliche Umwelt, im Einklang mit geltendem Umweltrecht, Abfallwirtschaftsvorschriften und Emissionsstandards durch. Gefahrstoffe, Öle, Kühlmittel, Prozesschemikalien und Abfälle sind gemäß den geltenden Vorschriften und ohne Kontaminationsrisiko zu handhaben, zu lagern und zu entsorgen.

KAPITEL V. QUALITÄTS- UND TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

§ 7

Der Lieferant ist verpflichtet, Produkte und Dienstleistungen zu liefern, die der vereinbarten Spezifikation, technischen Dokumentation, anwendbaren Normen und Qualitätsanforderungen der Kunden entsprechen. Der Lieferant darf keine Änderungen an Materialien, Prozessen, Technologien, Abmessungen, Lieferanten oder Parametern vornehmen, die die Qualität, Wiederholgenauigkeit oder Sicherheit der gelieferten Produkte beeinflussen könnten, ohne SPP vorher zu informieren und eine Vereinbarung zu treffen.

- der Lieferant führt Dokumentation, die Herkunft, Eigenschaften und Qualität von Materialien und Komponenten bestätigt, einschließlich Werkstoffzeugnissen, Prüfberichten und Konformitätserklärungen;
- der Lieferant ermöglicht SPP und seinen Kunden die Durchführung von Qualitätsaudits, Inspektionen und Überprüfungen des Fertigungsprozesses, der Materialien und der Dokumentation im Rahmen des Auftrags;
- alle vor oder nach der Lieferung festgestellten Mängel, Abweichungen oder Nichtkonformitäten sind SPP unverzüglich mit einer Beschreibung der Ursache, des Umfangs und der vorgeschlagenen Korrekturmaßnahme zu melden.

KAPITEL VI. INFORMATIONSSICHERHEIT UND VERTRAULICHKEIT

§ 8

Technische Zeichnungen, Spezifikationen, Modelle, Prozessdokumentation, Qualitätsanforderungen, Auftragsdetails und alle anderen von SPP erhaltenen Informationen sind vertrauliche Informationen. Der Lieferant darf diese Informationen ohne schriftliche Zustimmung von SPP nicht offenlegen, kopieren, weitergeben oder über den für die Auftragsabwicklung erforderlichen Umfang hinaus verwenden.

Der Lieferant trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen von SPP vor unbefugtem Zugriff, Offenlegung oder Verlust.

KAPITEL VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9

SPP behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Kodex durch Lieferantenfragebögen, Auditbesuche, Dokumentenanalysen und andere Überprüfungsmaßnahmen zu überprüfen. Bestätigte wesentliche Verstöße gegen den Kodex können zur Aussetzung der Zusammenarbeit, Auftragsstornierung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

Dieser Kodex tritt am 2026-06-24 in Kraft. Die aus dem Kodex entstehenden Verpflichtungen beschränken nicht die Haftung des Lieferanten aus dem Vertrag, geltendem Recht oder anderen Vereinbarungen mit SPP.

Erarbeitet von: SPP Lieferantenqualität Datum:
2026-06-24

Genehmigt: Andrzej Pierończyk Datum: 2026-06-24
.....